

# Gestaltungsordnung

## für den kirchlichen Friedhof in

### Attel

#### § 1 Allgemeines

Der Friedhof in Attel ist ein kirchlicher Friedhof und ein „Heiliger Ort“ im Sinn des kirchlichen Gesetzbuches (cc. 1240 - 1243 CIC). Er ist ein Zeichen des Glaubensbekenntnisses, des Glaubens an das Ewige Leben, und der Kirche als Gemeinschaft der Lebenden und der Toten.

Der Friedhof ist nicht nur Bestandteil der denkmalgeschützten Kirchenanlage um das Kloster Attel, sondern mit dem Beinhaus aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts und der Friedhofsmauer (wohl noch 18. Jhd.) selbst in der Denkmalschutzliste für die Gemeinde Wasserburg aufgeführt (Akten-Nr. D-1-87-182-226).

Zum Schutz und zur Pflege dieses Charakters werden ergänzend zur Friedhofsordnung die folgenden

#### Besonderen Gestaltungsvorschriften

erlassen.

#### § 2 Grabmale

(1) Neue Grabmale sollen aus traditionellen heimischen Materialien (heimische Natursteine, Hölzer, Schmiedeeisen, Bronze) hergestellt und an allen sichtbaren Oberflächen handwerklich oder künstlerisch bearbeitet werden. Traditionelle und moderne Gestaltungsformen (z.B. Stelen) sind zulässig.

Bei Urnengräbern darf ein Grabmal maximal 0,80 m hoch sein (gemessen ab der natürlichen Geländeoberkante).

Auch Grabplatten sind Grabmale.

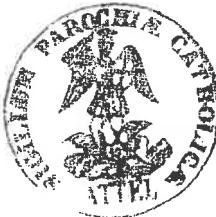
- (2) Industriell hergestellte oder bearbeitete Grabmale, Kunststeine (Beton) und schwarze oder graue polierte Platten sind unerwünscht.
- (3) Vorhandene Grabmale können beibehalten werden (Besitzstand)

#### § 3 Grabbeete

- (1) Die Bepflanzung eines Grabbeetes soll die Höhe des Grabmales und die Außenmaße des Grabbeetes (§ 9 Abs. 2 der Friedhofsordnung) nicht überschreiten und aus geeigneten heimischen Pflanzen bestehen.
- (2) Grabplatten sollen nicht mehr als die Hälfte des Grabbeetes überdecken. Eine vollständige Abdeckung der Grabanlage mit einer Platte ist unzulässig.
- (3) Neophyten sind unerwünscht.

Die Kirchenverwaltung St. Michael Attel hat in ihren Sitzungen vom 28.09.2017 vorstehende Gestaltungsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Attel, den 23.01.2018



(Siegel)

Hippolyte Blaasius, Jr.  
Vorstand der Kirchenverwaltung

GV-Nr.: 08.73-2001/29#003

Vorstehende Gestaltungsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 19.10.2018

Für den  
Erzb. Finanzdirektor



Helmut Kniele  
Leiter Stabsstelle Recht

Cornelia Höhensteiger  
Oberrechtsrätin i.K.

Die Gestaltungsordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.